

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STEUERRECHT



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Oktober 2020



1

ÜBERBLICK

- Aktuelle steuerliche Legistik
 - Konjunkturstärkungsgesetz 2020
 - Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5%
 - Investitionsprämien-gesetz (InvPrG)
 - Sonstige legislative Änderungen
- Sonstiges



2

2

KONJUNKTURSTÄRKUNGS- GESETZ 2020



3

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020, BGBl I Nr 96/2020)
- Eckpunkte
 - degressive AfA bis zu 30% im Anschaffungsjahr (§ 7 Abs 1a EStG)
 - Senken des Eingangssteuersatzes auf 20% rückwirkend ab 1.1.2020 (§ 33 Abs 1 EStG)
 - Verlängern des Höchststeuersatz von 55% bis zum Jahr 2025 (§ 33 Abs 1 I.S. EStG)
 - Anheben des SV-Bonus (SV-Rückerstattung für Niedrigverdiener) auf EUR 400 (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG)
 - Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Land- und Forstwirtschaft (§ 37 Abs 4 EStG)

JYU

4

4

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

■ Eckpunkte

- Verlängern der Anwendung des Pendlerpauschales auch bei COVID-Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderung bis Ende 2020 (§ 124b Z 349)
- Verlustrücktrag für Verluste aus 2020 bis EUR 5 Mio auf 2019 / 2018 (§ 124b Z 355 EStG und § 26c Z 76 KStG)
- Anheben der Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf EUR 700.000 Jahresumsatz und Entfall der Einheitswertgrenze (§ 125 BAO)
- COVID-Verhaltensmaßregeln für die Durchführung von Amtshandlungen und Ermächtigung zu elektronisch durchgeführten Verhandlungen bis Ende 2020 (§ 323c Abs 4 BAO)

JYU

5

5

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

■ Eckpunkte

- Automatische Verlängerung der COVID-Abgabenstundungen bis 15. Jänner 2021 (§ 323c Abs. 11 bis 17), dies gilt nicht für Landes- und Gemeindeabgaben
- COVID-Schutzmaßnahmen für Amtshandlungen im Finanzstrafverfahren (§ 265a Abs. 4 FinStrG)
- Erhöhen der Flugabgabe für Kurz- und Mittelstreckenflüge ab 1. Sept 2020

JYU

6

6

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- degressive AfA (§ 7 Abs 1a EStG und § 124b Z 356), für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter
 - kann bis zu höchstens 30% im Anschaffungsjahr erfolgen
 - Prozentsatz ist auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden und ergibt den Jahresbetrag
 - Halbjahres-AfA-Regelung auch bei degressiver AfA
 - Von der degressiven AfA sind ausgenommen:
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter, **die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind; ausgenommen bleiben jedoch jene unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden,**
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude,
 - Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen

JYU

7

7

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Von der degressiven AfA sind ausgenommen:
 - Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Diese sind:
 - Energieerzeugungsanlagen, mit fossiler Energie betrieben,
 - Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen,
 - Luftfahrzeuge.
- Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist mit Beginn eines WJ zulässig.
 - die lineare AfA bemisst sich vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts.
- Übergang von der linearen Absetzung für Abnutzung zur degressiven Absetzung für Abnutzung ist nicht zulässig.

JYU

8

8

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

■ Beispiel:

- Anschaffungskosten: 100.000 Euro, Anschaffung und Inbetriebnahme im Jänner 2021, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Degressive Abschreibung bis 2025; 2026 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung.
 - Degressive AfA 2021: $100.000 \times 30\% = 30.000$ (Restbuchwert Ende 2021: 70.000)
 - Degressive AfA 2022: $70.000 \times 30\% = 21.000$ (Restbuchwert Ende 2022: 49.000)
 - Degressive AfA 2023: $49.000 \times 30\% = 14.700$ (Restbuchwert Ende 2023: 34.300)
 - Degressive AfA 2024: $34.300 \times 30\% = 10.290$ (Restbuchwert Ende 2024: 24.010)
 - Degressive AfA 2025: $24.010 \times 30\% = 7.203$ (Restbuchwert Ende 2025: 16.807)
- Wechsel zur linearen AfA 2026:
 - Lineare AfA ab 2026: 5.602 (Restbuchwert Ende 2025 iHv 16.807 / Restnutzungsdauer 3 Jahre)

JYU

9

9

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

■ Degressive AfA und Maßgeblichkeit

- Hintergrund
 - Im Begutachtungsentwurf klare Aussage zur Maßgeblichkeit
 - Kritik
 - Keine Aussage in EB zur RV
- Korrespondenz KSW-BMF vom 15.09.2020
 - Das BMF hält grundsätzlich in Übereinstimmung mit der KSW fest, dass die steuerliche Gewinnermittlung vereinfacht und in Richtung einer Einheitsbilanz entwickelt werden sollte
 - Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise kann nach Sichtweise des BMF die degressive AfA gem § 7 Abs 1a EStG unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden (keinerlei Maßgeblichkeit).
 - Dies gilt für Anschaffungen bis zum 31.12.2021
 - Legistische Absicherung im Rahmen der Herbstlegistik wird angestrebt

JYU

10

10

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Beschleunigte AfA für Gebäude (§ 8 Abs 1a EStG und § 124 b Z 357),
 - nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude
 - gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden.
 - im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - **höchstens** das Dreifache des jeweiligen Prozentsatzes des § 8 Abs 1 (7,5% bzw. 4,5%),
 - im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5% bzw. 3%).
 - Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach § 8 Abs 1

JYU

11

11

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- *Beispiel*
 - *Anschaffung eines Bürogebäudes im Jahr 2021, Anschaffungskosten: 700.000, AfA-Satz nach § 8 Abs. 1: 2,5%*
 - *Beschleunigte AfA 2021: $700.000 \times 7,5\% = 52.500$*
 - *Beschleunigte AfA 2022: $700.000 \times 5\% = 35.000$*
 - *AfA ab 2023: $700.000 \times 2,5\% = 17.500$*
- Die Halbjahresabschreibungsregelung gemäß § 7 Abs 2 ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist

JYU

12

12

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Beschleunigte AfA für Gebäude (§ 16 Abs 1 Z 8 EStG und § 124 b Z 357),
 - nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude
 - im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Höchstens das Dreifache des jeweiligen Prozentsatzes (dh 4,5%),
 - im darauffolgenden Jahr das Zweifache (dh 3%).
 - Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach § 16 Abs 1 Z 8 lit d

JYU

13

13

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- *Beispiel:*
 - Anschaffung eines Gebäudes im Jahr 2021, Anschaffungskosten: 400.000
 - Beschleunigte AfA 2021: $400.000 \times 4,5\% = 18.000$
 - Beschleunigte AfA 2022: $400.000 \times 3\% = 12.000$
 - AfA ab 2023: $400.000 \times 1,5\% = 6.000$
- Die Halbjahresabschreibungsregelung gemäß § 7 Abs 2 ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist

JYU

14

14

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Land- und Forstwirtschaft Kalamitätsnutzungen (§ 12 Abs 7 EStG und § 124 b Z 358),
 - Vermeidung der sofortigen Besteuerung
 - Erhöhung** von 50% **auf 70 %** der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen
 - Änderungen für stille Reserven gelten, die auf Grund von Kalamitätsnutzungen im Jahr 2020 aufgedeckt werden.

JYU

15

15

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Pauschierungsgrenze Land- und Forstwirtschaft (§ 17 Abs 5a EStG und § 124 b Z 359),
- Einheitswertgrenze in § 125 Abs. 1 lit. b BAO wird dort aufgehoben;
 - Anknüpfung an den Einheitswert von € 75.000 soll jedoch in § 17 Abs. 5a EStG für Zwecke der Pauschalierung durch Verweis auf die Vorfassung des § 125 Abs. 1 BAO weitergelten
- Grenzen betreffend Vieheinheiten, selbst bewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Intensivobstanlagen soll ab 2020 entfallen.

JYU

16

16

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- **Senkung Eingangssteuersatz von 25% auf 20%**
 - rückwirkend bereits ab 1. Jänner 2020
 - Da der Einkommensteuertarif auf das Jahreseinkommen anzuwenden ist, soll der Eingangssteuersatz in Höhe von 20% ab dem Veranlagungsjahr 2020 anzuwenden sein
 - Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer
 - Monate Jänner 2020 bis zur Kundmachung bzw. Anpassung der Lohnverrechnungssoftware soll die Tarifsenkung von 25% auf 20% im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung entsprechend berücksichtigt werden.
 - Aufrollung ist vom Arbeitgeber spätestens bis Ende September 2020.
- **Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab 1 Mio. Euro über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert werden.**

JYU

17

17

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- **Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Land- und Forstwirtschaft (§ 37 Abs 4 EStG und § 124b Z 363)**
 - Über Antrag sind Einkünfte gemäß § 21 gleichmäßig auf drei Jahre verteilt anzusetzen
 - wenn diese durch Teilpauschalierung (Betriebsausgabenpauschalierung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermittelt worden sind.

JYU

18

18

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- **Verlustrücktrag (§ 124b Z 355)**
 - Verluste** aus **betrieblichen Einkünften** gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden,
 - können **auf Antrag** im Rahmen der Veranlagung 2019
 - bis zu einem Betrag von € 5.000.000
 - vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag).
 - Soweit ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Veranlagung 2018 erfolgen.

JYU

19

19

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- **Verlustrücktrag (§ 124b Z 355)**
 - Voraussetzungen**
 - Verluste müssen durch ordnungsmäßige Buchführung oder bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ermittelt worden sein.
 - Verlustrücktrag erfolgt auf Antrag. Wurde das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO.
 - Soweit Verluste aus der Veranlagung 2020 nicht rückgetragen werden, können sie nach Maßgabe des § 18 Abs. 6 in Folgejahren abgezogen werden (Verlustabzug).

JYU

20

20

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Verlustrücktrag (§ 124b Z 355)
 - Verordnungsermächtigung
 - Verlustberücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2019 sowie 2018 bereits vor Durchführung der Veranlagung 2020 möglich, um bei den Steuerpflichtigen früher positive Liquiditätseffekte herbeizuführen.
 - Dabei sind auch die Voraussetzungen für die Verlustberücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2018 näher festzulegen.

JYU

21

21

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Verlustrücktrag (§ 124b Z 355)
 - Gilt nach § 26c KStG auch für Körperschaften
 - Unternehmensgruppen (§ 9)
 - Verlustrücktrag kann nur vom Gruppenträger beantragt werden. Körperschaften, deren Einkommen im Zuge der Veranlagung 2019 oder 2018 im Rahmen der Gruppenbesteuerung zugerechnet wurden, können selbst keinen Verlustrücktrag beantragen.
 - Durchführung des Verlustrücktrags durch den Gruppenträger ist anstelle des Gesamtbetrags der Einkünfte jeweils das Gruppeneinkommen (§ 24a Abs. 3) vor Berücksichtigung von Sonderausgaben auf das zusammengefasste Ergebnis (§ 9 Abs. 6 Z 2 zweiter Satz) maßgeblich.
 - Der für den Verlustrücktrag durch den Gruppenträger insgesamt zulässige Höchstbetrag beträgt 5 000 000 Euro für den Gruppenträger und 5 000 000 Euro für jedes unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglied bei der jeweiligen Veranlagung.

JYU

22

22

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Stundungen (§ 212 Abs 1 BAO)
 - Stundungen gemäß § 212 Abs. 1, die nach dem 15. März 2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist am 30. September oder am 1. Oktober 2020 endet, bleiben bis 15. Jänner 2021 unter Einbeziehung jener Abgaben aufrecht, welche bis spätestens 25. September 2020, im Falle von Vorauszahlungen gemäß § 45 EStG 1988 bis spätestens 27. November 2020, auf dem Abgabekonto verbucht wurden.
 - Abgabenbehörde hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Entrichtung von Abgaben im Sinne des § 212 Abs. 1 in zwölf Monatsraten zu bewilligen, wenn vor der Antragstellung kein Terminverlust (§ 230 Abs. 5) hinsichtlich einer bereits zuvor bewilligten Ratenzahlung nach diesem Absatz eingetreten ist und der Antrag bis zum Ende der Stundungsfrist, spätestens jedoch am 30. September 2020, eingebracht wird.

JYU

23

23

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

- Stundungen (§ 212 Abs 1 BAO)
 - Sofern hinsichtlich dieser Ratenbewilligung kein Terminverlust eintritt, hat die Abgabenbehörde, wenn die sofortige oder sofortige volle Entrichtung des verbleibenden Abgabebetrages für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre, auf Antrag die Entrichtung in Raten für weitere sechs Monate zu gewähren.
 - Unbeschadet aller sonstigen Vorschriften des § 212 Abs. 2 sind für den Zeitraum zwischen 15. März 2020 und 15. Jänner 2021 keine Stundungszinsen vorzuschreiben.
 - Die § 212 Abs. 11 bis 15 gelten nicht für Landes- und Gemeindeabgaben.

JYU

24

24

BEFRISTETEN SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES



25

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ

- Abänderungsantrag zur befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% (beschlossen am 30. Juni 2020)
 - § 28 Abs. 52 UStG.
 - abweichend von § 10 ernäßigt sich die Steuer auf 5% für
 - die **Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken** (alkoholische und nichtalkoholische Getränke) **im Sinne des § 111 Abs. I GewO 1994;**
 - die von § 10 Abs. 2 Z I lit. a iVm Anlage 1 Z 33, **Z 3 lit c und d, Z 9**, Abs. 3 Z II lit. b (ausgenommen der in Anlage 2 Z 11 bis 13 aufgezählten Gegenstände) und lit. c, Z 4, Z 6 und 7 erfassten Lieferungen, sonstigen Leistungen, Einfuhren oder innergemeinschaftlichen Erwerbe;

JYU

26

26

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ

- geänderte Formulierung dient der **Klarstellung**, dass der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 5% für die Abgabe bzw. Verabreichung von Speisen und Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO 1994 anzuwenden sein soll.
 - Betrifft somit Fälle, in denen eine Gewerbeberechtigung nach § 111 GewO vorliegen muss,
 - als auch Tätigkeiten, die der Art nach der gewerblichen Gastronomie nach dieser Bestimmung entsprechen.
 - Umfasst sollen somit Tätigkeiten sein, die dem Grunde nach eine Tätigkeit nach § 111 GewO darstellen, aber von der GewO ausgenommen sind (zB Buschenschank iSd § 2 Abs. 9 GewO) oder von einer anderen Gewerbeberechtigung (zB § 150 Abs. I , Abs. 4 oder Abs. 11 GewO) umfasst sind.

JYU

27

27

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ

- Auch Tätigkeiten, für die gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (z. B. Schutzhütten), sind vom Anwendungsbereich erfasst.
- Weiters sollen auch die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, vom ermäßigten Steuersatz iHv 5% erfasst sein.

JYU

28

28

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ

- **Beherbergungsleistungen**
 - Beherbergung in eingerichteten Wohn-und Schlafräumen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) begünstigt sein.
 - Es sollen sowohl die gewerbliche Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch -wenn die Voraussetzungen der Beherbergung erfüllt sind -die Privatzimmervermietung und die Überlassung von Ferienwohnungen und -appartements unter den ermäßigten Steuersatz iHv 5% fallen.
 - Beherbergung erfordert über die bloße Überlassung von Räumlichkeiten, einschließlich deren typischer Nebenleistungen, hinaus auch eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes (zB die Reinigung der Räumlichkeiten)

JYU

29

29

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ

- **Beherbergungsleistungen**
 - (bloße) Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke weiterhin Steuersatz 10%
 - Hinsichtlich der Überlassung für Campingzwecke soll die Überlassung von Grundstücken zum Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (zB im Winter, wenn nicht campiert wird) nicht unter die Begünstigung fallen.
 - Abweichend von § 10 Abs. 3 Z 8 UStG sollen andere von der COVID-19-Krise massiv betroffene und mittelbar mit der Gastronomie und Kunstbranche zusammenhängende Sektoren vom Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes iHv 5% erfasst sein.
 - Zirkusvorführungen und die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller.
 - Gleichstellung von physischen und digitalen Publikationen und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten soll der ermäßigte Steuersatzes iHv 5% auch für elektronische Publikationen (inklusive Hörbücher) gelten.

JYU

30

30

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ

- befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5%
 - § 28 Abs. 52 UStG
 - Umsätze die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

JYU

31

31

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ - SONDERFRAGEN

- Tages- und Nächtigungsgelder
 - für den Vorsteuerabzug aus Tages- und Nächtigungsgeldern ist trotz befristeter Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% für zwecke des § 13 UStG weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 13% anzuwenden
- Beherbergung
 - Steuersatzsplittung bei Anreise von Gästen im Juni und Abreise im Juli 2020
- Minibars
 - Kein 5% Steuersatz; Verkauf von handelsüblich verpackten Waren stellt keine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken dar

JYU

32

32

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ - SONDERFRAGEN

- Roomservice
 - Steuersatz 5%, wenn ein dem Catering vergleichbarer Leistungsumfang angeboten wird
- Warenumtausch/Retourware
 - Rückgängigmachung des Umsatzes; Umtausch ist neue Lieferung für den neuen Gegenstand → Steuersatz im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblich
- Lebensmittelhändler/Catering
 - Lieferung von Speisen und Getränken → keine Ermäßigung
 - Dienstleistungspaket Catering → 5% Steuersatz
- Jausenwagen ohne Verabreichungsplätze
 - Kein ermäßigter Steuersatz
 - Bei Dienstleistungspaket Catering → 5% Steuersatz

JYU

33

33

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ - SONDERFRAGEN

- Tabaktrafiken im Rahmen des Nebenartikelkataloges
 - Steuersatz 5%, für warme Speisen (inkl Salate) und offene Getränke (zB Kaffee zum Mitnehmen)
- Automaten in Betriebskantine
 - 5% Steuersatz für warme Speisen und Getränke
 - Nicht beim Verkauf kalter Imbisse und Zwischenmahlzeiten oder handelsüblich verpackter Waren durch Automaten
- Verkaufswagen im Zug
 - Keine Ermäßigung, wenn es sich nicht um die Zustellung von warmen Speisen und oder offenen Getränken handelt

JYU

34

34

BEFRISTETE SENKUNG UMSATZSTEUERSATZ - SONDERFRAGEN

- Gastgewerbebereich von Bäckereien ; Fleischereien, etc
 - Steuersatz 5% für Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung von warmen Speisen (inkl Salaten) und offenen Getränken
- Schüler-, Lehrlings- und Studentenheime
 - idR kein ermäßigter Steuersatz von 5%

JYU

35

35

INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ



36

INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

■ Investitionsprämiengesetz (InvPrG) Begutachtung bis 26. Juni 2020

□ Eckpunkte

- Anreiz für Unternehmensinvestitionen
- materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.
 - Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.
- Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7 % der förderfähigen Kosten.
- Verdopplung des Zuschusses, wenn die Investition im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science in Verbindung steht

37

INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

■ Investitionsprämiengesetz (InvPrG)

□ Eckpunkte

- Abwicklung durch AWS
- Förderungsprogramm „COVID-19 Investitionsprämie“ startet mit 1. September 2020, Anträge können bis 28. Februar 2021 gestellt werden. Für das Förderprogramm steht ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

38

INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

- Investitionsprämie
 - Abwicklung durch AWS
 - materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 diese Förderung beantragt und erste Maßnahmen gesetzt wurden.
 - Nicht förderungsfähig sind insbesondere
 - klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Detaillierungen dazu sind in der Förderungsrichtlinie gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.
 - Investitionsprämie beträgt 7 % der Neuinvestitionen.
 - Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science beträgt die Investitionsprämie 14 %.

JYU

39

39

INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

- Investitionsprämie
 - Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Betracht.
 - Als klimaschädliche Investitionen gelten
 - Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie
 - die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.
 - Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

JYU

40

40

SONSTIGE LEGISTISCHE ÄNDERUNGEN



41

COVID BONUSZAHLUNGEN

- COVID-19 Bonuszahlungen
 - Am 9.7. 2020 hat der Nationalrat beschlossen, die COVID-Bonuszahlungen gem. § 124b Z 350 lit a EStG, die bereits ESt- und SV-frei sind, nun auch von DB und Kommunalsteuer rückwirkend frei zu stellen (§ 41 Abs 4 lit g FLAG, § 16 Abs 14 KommStG).

JYU

42

42

SONSTIGES



43

BUDGET FÜR INVESTITIONSPRÄMIE VERDOPPELT

- Aufgrund der bereits zahlreich eingereichten Anträge auf COVID-19-Investitionsprämie ist das Budget zur Gewährung der Prämie durch einen Parlamentsbeschluss auf 2 Milliarden aufgestockt worden (BGBl. I Nr. 110/2020).
- Die aws hat informiert, die offenen Förderungsanträge unmittelbar zu bearbeiten und Förderungszusagen auszustellen

JYU
TAX

44

BMF-ERLASS ZUR AUFZEICHNUNGSPFLICHT VON PLATTFORMEN

- BMF-Erlass vom 28.09.2020, 2020-0.621.001
 - Der BMF-Erlass regelt die Handhabung der in § 18 Abs. 11 und 12 UStG definierten Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten für Plattformen und andere elektronische Schnittstellen.
 - In Punkt 3 werden die Befugnisse der Finanzverwaltung zur Anforderung von Plattformaufzeichnungen (gegliedert nach Plattformen mit Umsatz unter / über 1 Mio EUR, Anforderung von Gesamtdaten oder Einzelfallprüfung und für Prüfungszeiträume vor / ab 1.1.2020) erläutert.

JYU
TAX

45

EU-MELDEPFLICHTGESETZ – MELDEFORMULARE IN FINONLINE

- Das EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPFG, BGBl 91/2019) verpflichtet Intermediäre und/oder den Steuerpflichtigen grenzüberschreitende Gestaltungen unter den darin genannten Voraussetzungen elektronisch über FinanzOnline zu melden. Das Gesetz ist mit 1.7.2020 in Kraft getreten.
- Nach dem Gesetzeswortlaut hätten Gestaltungen, deren erster Schritt zwischen 25.6.2018 und 30.6.2020 gesetzt worden ist, bereits bis 31.8.2020 gemeldet werden müssen.
- Ab 1.7.2020 konzipierte, vermarktete, organisierte oder zur Umsetzung bereit gestellte Gestaltungen sind innerhalb von 30 Tagen zu melden. COVID-19 bedingt hat das BMF in einem Entwurf eines BMF- Informationsschreiben kundgetan, die Frist für die elektronische Übermittlung der Erstmeldung von meldepflichtigen Gestaltungen bis 31.10.2020 zu verlängern.

JYU
TAX

46

EU-MELDEPFLICHTGESETZ – MELDEFORMULARE IN FINONLINE

- Formular zur Meldung einer grenzüberschreitenden Gestaltung iSd EU-MPFG an das Zentralverzeichnis der EU.
 - Das Formular ist unter "Weitere Services" und "Weitere Funktionen" abrufbar. Voraussetzung ist der Einstieg als "Supervisor" oder die Vergabe der Berechtigung "Grenzüberschreitende Gestaltung" im Bereich "Weitere Services" in der Benutzerverwaltung.
- Formular Befreiungsmeldung zu einer grenzüberschreitenden Gestaltung
 - Das Formular ist unter "Weitere Services" und "Sonstige Anträge" abrufbar. Voraussetzung ist der Einstieg als "Supervisor" oder die Vergabe der Berechtigung "Befreiungsmeldung zu grenzüberschreitender Gestaltung" im Bereich "Weitere Services" in der Benutzerverwaltung.

JYU
TAX

47

AUSLÄNDISCHE EINLAGENRÜCKZAHLUNGEN

■ Hintergrund

- KEST-Abzug durch österreichische Banken bei ausländischen Wertpapieren, die von ihnen verwahrt werden
- Keine Einzelfallprüfung bei Einlagenrückzahlungen ausländischer Körperschaften möglich; **im Zweifel stets KEST-Abzug**
- Diskussion im Rahmen der **Bankenauskunftstelle**, ob bei häufigsten Fällen (Deutschland, Schweiz) von einer Vergleichbarkeit ausgegangen werden kann
- Prüfung der **rechtlichen Vergleichbarkeit** durch BMF (Bundesweiter Fachbereich)
- Erledigung im Rahmen der Bankenauskunftstelle, Übermittlung an KSW-FS (30.4.2019)

JYU

48

48

AUSLÄNDISCHE EINLAGENRÜCKZAHLUNGEN

■ Nachtrag zum Protokoll der Bankenauskunftstelle (17.7.2018)

- Ein Rechtsvergleich hat ergeben, dass die derzeit geltenden Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz betreffend Kapitalrückzahlungen den inländischen Bestimmungen zur Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs. 12 EStG sehr ähnlich sind
- Aufgrund des Rechtsvergleiches bestehen daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen **keine Bedenken, Kapitalrückzahlungen an Kleinanleger durch börsennotierte Gesellschaften, die nach dem Deutschen oder dem Schweizerischen Recht die Kriterien für eine steuerfreie Einlagen- bzw. Kapitalrückzahlung gemäß § 27 bis 29 dKStG iVm § 20 Abs 1 Satz 3 dEStG oder Art 20 und Art 125 DBG sowie in Art 5 VStG erfüllen, für Zwecke des KEST-Abzuges als Einlagenrückzahlungen im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG zu qualifizieren**

JYU

49

49

AUSLÄNDISCHE EINLAGENRÜCKZAHLUNGEN

■ Nachtrag zum Protokoll der Bankenauskunftstelle (17.7.2018)

- Dies gilt nur, soweit den KEST-Abzugsverpflichteten **Informationen** bekannt sind, dass die Vorgänge die Voraussetzungen für Kapitalrückzahlungen nach dem deutschen oder dem Schweizer Recht erfüllen. Bei diesen „Zahlungen aufgrund einer Einlagenrückzahlung, wenn der Abzugsverpflichtete davon Kenntnis hat“ liegt eine Abwicklung der Realisierung vor, die allenfalls auch zu einer **Verminderung der entsprechenden Anschaffungskosten** führt.
- Diese Vorgehensweise ist für alle zukünftigen Zahlungen anzuwenden. Bei Kapitalrückzahlungen im Jahr 2019 kann der Abzugsverpflichtete gemäß § 240 Abs. 1 BAO die einbehaltene KEST rückerstatten und, sofern Neubestand vorliegt, die Anschaffungskosten korrigieren. Bei Kapitalrückzahlungen in Jahren vor 2019 ist eine Korrektur gemäß § 240 Abs. 1 BAO hingegen nicht mehr zulässig. Eine Rückerstattung der KEST kann in diesen Fällen nur auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 240 Abs. 3 BAO (bzw. in der Veranlagung) durch das Finanzamt vorgenommen werden.

JYU

50

50